

## **Satzung der NAGiD - Nes Ammimer Gemeinschaft in Deutschland e.V., Bonn (Fassung vom 20.09.2015)**

### Präambel

Im internationalen ökumenischen Dorf Nes Ammim leben für befristete Zeit Frauen und Männer aus verschiedenen europäischen Ländern und den USA als christliche europäische Minderheit in jüdischer und arabischer Nachbarschaft. Sie erleben und gestalten dabei die internationale Zusammenarbeit und Gemeinschaft in Betrieben, im Dorf und der ökumenischen christlichen Gemeinde. Sie nehmen im Rahmen der Studienangebote Nes Ammims Staat und Gesellschaft Israels in ihren ethnischen, kulturellen und religiösen Facetten wahr. Sie setzen sich mit den jüdisch-christlichen Beziehungen auseinander und erhalten Einblicke in Aspekte des jüdisch-palästinensischen Konflikts und den Umgang mit ihm.

Menschen, die aus Nes Ammim nach Deutschland zurückkehren, sollen Möglichkeiten zum Kontakt miteinander und zur Wiederorientierung im Land erhalten. Sie sollen ihre in Israel gemachten Erfahrungen in der deutschen Öffentlichkeit einbringen können.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben gründen aus Nes Ammim nach Deutschland zurückgekommene Nes Ammimer die NAGiD - Nes Ammimer Gemeinschaft in Deutschland.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet „NAGiD - Nes Ammimer Gemeinschaft in Deutschland e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bonn. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

a) Zweck des Vereins ist

- ein Kontaktnetz für zurückgekommene Nes Ammimer zu bieten,
- weiterführende Studienangebote zu machen
- den Mitgliedern zu ermöglichen, ihre Erfahrungen in interkulturellen, interreligiösen und politischen Arbeits- und Lernfeldern aktiv einzubringen
- die Beziehungen zu Israel weiter zu entwickeln.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Pflege des Kontakts zu neu aus Nes Ammim zurückkehrenden Menschen
- öffentliche Studienwochenenden und Exkursionen
- regelmäßiges Informationsheft, Organisation von regionalen Veranstaltungen oder Präsentationen bei überregionalen Veranstaltungen (z.B. Kirchen- oder Katholikentage)
- Angebote von Begegnungen in Israel
- die Zusammenarbeit mit den Organen von Nes Ammim Deutschland e.V., ebenso mit den anderen europäischen Freunden Nes Ammims und ihren Organisationen, insbesondere mit der „Vereniging van Nes Ammimers in Nederland“.

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### §3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden, wer in Nes Ammim gelebt und gearbeitet hat. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids

schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands geschehen.

Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag drei Jahre lang hintereinander trotz dreimaliger Mahnungen nicht bezahlt hat.

Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsziele, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Entscheid über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein bekanntzumachen.

Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands steht dem Mitglied binnen einem Monat nach Zugang des Ausschlussentscheides das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und hat aufschiebende Wirkung. Zur nächsten Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, muss binnen zwei Monaten eingeladen werden.

#### §5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

#### § 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung schriftlich zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- 1) die Änderung der Satzung,
- 2) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- 3) die Entgegennahme und Billigung des Rechenschaftsberichts und der Projektplanung des Vorstandes, des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und des Finanzplans des Vorstands für das kommende Jahr.
- 4) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- 5) die Wahl des Jahresabschlussprüfers für zwei Jahre,
- 6) die Entgegennahme des Prüfungsberichts des Jahresabschlussprüfers,
- 7) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- 8) die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstands,
- 9) die Beratung der Vorstandsarbeit und Empfehlungen für die Vorstandsarbeit,
- 10) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 11) die Auflösung des Vereins.

## § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Eine weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des schriftlichen Verlangens erfolgen und die Mitgliederversammlung innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat stattfinden.

## § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Leiterin oder den Leiter der Versammlung.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wenn die Mitgliederversammlung mit Mehrheit nichts Gegenteiliges beschließt.

Die Mitgliederversammlung beschließt im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins und zum Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Es enthält: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

## § 10 Ergänzungen der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Der Versammlungsleiter ergänzt die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit weitere Ergänzungen der Tagesordnung beschließen.

## §11 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Personen, darunter der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn, der/dem SchriftführerIn und einem weiteren Mitglied

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## § 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben gehören auch

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Projektplanung, Finanzplan, Aufstellung des Jahresabschlusses, Erstellung des Rechenschaftsberichts, Beauftragung der Jahresabschlußprüfer,
5. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

#### § 13 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Zeit von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist über einen unbegrenzten Zeitraum möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtszeit der/ des Ausgeschiedenen wählen.

#### § 14 Arbeit des Vorstands

Die Vorstandssitzungen sollen nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich stattfinden. Sie werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Protokolle der Vorstandssitzungen über den Sitzungsverlauf müssen auch enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

#### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 bestimmten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Peter-Beier-Stiftung NES AMMIM, Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

.....  
Dorothea Flecken, 1. Vorsitzende

.....  
Annette Lübbers, Schriftführerin